

Die Formerfordernisse eines Testaments

Testament richtig aufsetzen

In unserer Rechtsanwaltskanzlei beraten wir Menschen jeglichen Alters auch in Erbschaftsfragen, diesbezüglich insbesondere bei der Testamentserstellung.

Mit fortwährender Unermüdlichkeit entgegen wir sodann dem Vorurteil, Testamente müssten bei einem Notar aufgesetzt werden, da sie sonst keine Gültigkeit hätten. Ferner sei bei Ehegatten stets das sogenannte „Berliner Testament“ zu wählen. Dies ist nicht der Fall und muss im Einzelfall ganz besonders geprüft werden – denn kein Leben in seiner speziellen Form ist vergleichbar mit dem eines Anderen und bedarf daher auch einer speziellen Behandlung.

Bedenkt man dann weiter, dass nur etwa zehn Prozent der hinterlassenen Testamente fehlerfrei formuliert sind, wird die rechtliche Beratung diesbezüglich offensichtlich. Ist dies nicht der Fall, sind Streitigkeiten unter den Erben häufig vorprogrammiert und können in der Regel nicht vermieden werden.

Richtig aufsetzen – die Form

Ist die Form nicht eingehalten, oder haben Sie gar kein Testament aufgesetzt, so gilt die gesetzliche Erbfolge. Die entspricht in aller Regel aber nicht Ihrem tatsächlichen Wunsch. Um also selber festzulegen, wie Ihr Erbe verteilt werden soll, müssen Sie rechtzeitig ein ordentliches Testament verfassen. Damit die Wirksamkeit Ihres Testaments - im Falle Ihres Ablebens - nicht beanstandet werden kann, müssen Sie - laut §2247 BGB - einige Formvorschriften beachten:

- Ihr Testament muss - von der ersten bis zur letzten Zeile - von Ihnen eigenhändig ge- und unterschrieben werden.
- Geben Sie den Ort und das genaue Datum Ihrer Niederschrift an.
- Setzen Sie unter Ihre Erklärung (Testament) Ihren Namen - mit Vor- und Familiennamen – und unterschreiben Sie auch mit Ihrem vollen Namen.
- Sollten Sie noch Änderungen nachher vornehmen müssen, setzen Sie neben die Änderung jeweils erneut Ihre volle Unterschrift.



Ohne Zweifel – und nur der Vollständigkeit halber – kann ein ordentliches privatschriftliches Testament nur verfasst werden, wenn Sie volljährig und in der Lage sind Geschriebenes zu lesen.

Es ist gesetzlich nicht erforderlich, dass Sie alle oben genannten Formvorschriften einhalten, jedoch kann nur die Einhaltung empfohlen werden, damit nicht im Nachgang nach Eröffnung des Testaments etwaige

Rechtsstreitigkeiten über die Wirksamkeit des Testaments folgen.

Was will ich regeln – der Inhalt

Die weitere Gestaltung Ihres Testaments unterliegt zwar keinen rechtlichen Vorschriften, sollte aber dennoch gut bedacht sein, um Unstimmigkeiten zu vermeiden:

Zur Verdeutlichung ist anzuraten, Ihrer letztwilligen Verfügung den Titel "Testament" zu geben. Im Eröffnungssatz sollten Sie erwähnen, dass es sich um Ihren letzten Willen handelt. Somit ist es - nach Ihrem Ableben - für die Überlebenden leichter ersichtlich, dass es sich bei Ihrem Dokument um ihren letzten Willen handelt.

Als Einleitungssatz können Sie z.B. "Ich, Max Mustermann (Ihr Name), geb. am 10.09.1920 (Ihr Geburtsdatum), ordne als meinen letzten Willen folgendes an:" verwenden.

Alles Weiter zur inhaltlichen Regelung ist, wie bereits angedeutet, abhängig von Ihrer persönlichen Situation.

Wo lagere ich das Testament?

Wer sein Testament selbst verfasst, sollte dafür sorgen, dass es im Todesfall auch gefunden wird. In unserer täglichen Praxis ist es bereits das ein oder andere mal vorgekommen, dass zu hause aufbewahrte Testamente bei schwieriger Testamentssituation in einem angespannten Familienverhältnis plötzlich nicht mehr vorhanden waren oder nicht mehr aufgefunden werden konnten. Diesem kann man vorbeugen, indem man das Testament bei

dem Zentralen Testamentsregister (ZTR) der Bundesnotarkammer hinterlegt.

Bezüglich dieser Hinterlegung und der inhaltlichen Regelungen in Ihrem Testament berät Sie Ihr Rechtsanwalt gerne. Nach unserer Auffassung sollten Sie diesen genau über Ihre Vorstellungen und Wünsche informieren. Fragen Sie auch nach den Kosten und handeln Sie diese mit ihm aus. So bleiben die Kosten für beide Seiten kalkulierbar.

Und wenn Sie schon bei einem Rechtsanwalt sind, vergessen Sie nicht Ihre „Testamente“ zu Lebzeiten: Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung. Denn diese können sicherstellen, dass das was im letzten Willen verteilt werden soll, tatsächlich auch noch vorhanden ist.

Mit freundlichen Grüßen aus Osterröfnfeld



Jens-Arne Meier & Götz Philipp Dittmer

Ihre Rechtsanwälte in Osterröfnfeld!

Dorfstraße 11
24783 Osterröfnfeld
Fon: 0 43 31 - 33 86 926
www.meier-dittmer.de

Meier & Dittmer
Rechtsanwälte

Jens-Arne Meier
Meier & Dittmer –Rechtsanwälte-
Dorfstr. 11 - 24783 Osterröfnfeld